



Beschluss

Nr. **23/42/06G**
Vom **18.10.2023**
P211523

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Bericht des Regierungsrates betreffend
Kantonale Volksinitiative "Hafen für alle - Freiräume statt Luxusprojekte!"

21.1523.04, Bericht der BRK vom 12.09.2023

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.1523.02 vom 21. September 2022 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 21.1523.04 vom 7. September 2023, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines unformulierten Gegenvorschlages zu der von 3'032 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative «Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

- 1) Die Areale Klybeckquai und Westquai (total rund 23 ha) verbleiben in öffentlicher Hand und zu 70 % (rund 16.1 ha) auch in Gemeingebrauch bzw. werden, wenn möglich, in diese überführt. Dabei wird darauf geachtet, dass der historische Charakter des Hafensareals in der Planung und Realisierung berücksichtigt wird, geeignete Gebäude und Strukturen sind zu erhalten und integrieren. Ebenso darf bei der Bespielung des Areals möglichst wenig Konsumzwang entstehen.
- 2) 30 % (rund 6.9 ha) der Gesamtfläche sind zur Bebauung mit gemeinnützigem Wohnraum mit einer Ausnutzungsziffer von über 3 vorgesehen. Der Wagenplatz ist in seiner heutigen Nutzungsform und Ausdehnung als Wohnraum zu erhalten und wird zu diesen 30 % gezählt.
- 3) 40-50 % (9.2 bis 11.5 ha) der Areale Klybeck- und Westquai werden als uneingeschränkt öffentlich zugängliche Grün- und Sportflächen gestaltet.
- 4) 20-30 % (4.6 bis 6.9 ha) der Arealfäche dient sowohl zur langfristigen Integration und Weiterentwicklung der kulturellen und gastronomischen Nutzungsformen der heutigen Zwischennutzung als auch als Eventstandort. Es werden zwingend bauliche Massnahmen getroffen, die das umliegende Wohnquartier vor Lärm abschirmen. Darin inbegriffen ist auch ein Treffpunkt für die Quartierbevölkerung.

- 5) Bei der Vergabe der kulturellen Nutzungsrechte der unter 4) geforderten Fläche wird eine Monopolisierung durch einzelne Personen oder Organisationen verhindert. Dazu wird die maximale Flächennutzung der unter 4) geforderten Fläche durch eine Person, einen Verein oder eine Organisation auf 5% beschränkt.
- 6) Im Bereich der Wiese-Mündung soll eine strömungslose oder -arme Bademöglichkeit im Wasser oder an Land mit einer Mindestfläche von 0.5 ha erstellt werden.».

wird beschlossen:

- 1) Perimeter: Der Gegenvorschlag zur Hafeninitiative behandelt die Areale Klybeckquai und Westquai, inklusive der im öffentlichen Eigentum und zur Stammparzelle gehörigen Südspitze. Die Parzelle 2344 in Sektion 7, die zum Entwicklungspereimeter Klybeck Plus gehört und in Privatbesitz ist, wird aus dem Geltungsbereich des Gegenvorschlag ausgeklammert.
- 2) Die Areale Klybeckquai und Westquai verbleiben in öffentlichem Eigentum. Bei der städtebaulichen Entwicklung ist darauf zu achten, dass der historische Charakter des Hafenareals in der Planung und Realisierung berücksichtigt wird. Geeignete Gebäude und Strukturen sind zu erhalten und zu integrieren. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Naturflächen anzustreben.
- 3) Auf dem Klybeckquai liegt der Schwerpunkt auf Wohnen und quartierdienlichen Nutzungen. Auf dem Westquai ist das Hauptgewicht auf gewerbliche und kulturelle Nutzungen zu legen.
- 4) a) Von der gesamten Arealfläche ist mindestens die Hälfte als öffentliche Grün- und Freifläche inkl. Naturwerte zu gestalten. Entlang des Rheinufer ist eine grosszügige parkartige Grünanlage anzulegen sowie eine durchgängige Promenade vorzusehen.
b) Im Rahmen der Arealentwicklung sollen Bademöglichkeiten erstellt werden.
- 5) Bei der Planung ist eine ausreichende bauliche Dichte anzustreben, um die folgenden vielfältigen Flächennutzungen zu ermöglichen:
 - a) Von den bebaubaren Flächen sollen mindestens 60% der Bruttogeschossflächen für Wohnen zur Verfügung stehen. Diese können in Kostenmiete, gemäss Wohnbauprogramm 1000+ des Kantons Basel-Stadt sowie als selbstgenutztes Wohneigentum im Baurecht erstellt und betrieben werden. Durchmishtes Wohnen und vielfältige Bauträgerschaften sind dabei anzustreben. Die Abgabe von Baurechten erfolgt nach Konzeptvergabe.
 - b) Die übrigen bebaubaren Flächen sind in Kostenmiete zu erstellen und zu betreiben. Diese sollen vorwiegend quartierdienlichen und gewerblichen Nutzungen wie Gastronomie, Kultur, Freizeit sowie als öffentliche Infrastruktur dienen. Dabei sind ausreichend niederschwellige und preisgünstige Raumangebote für Alternativkultur und Jugendliche zu schaffen.
- 6) Die Klima- und Umweltbelastung durch Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Bauten wird über den gesamten Lebenszyklus minimiert und auf Netto-Null 2037 abgestimmt.
- 7) Die angrenzende Quartierbevölkerung sowie weitere interessierte Kreise werden partizipativ in die weiteren Entwicklungsschritte des Quartiers einbezogen.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den unformulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative oder des unformulierten Gegenvorschlags entscheidet der Grosse Rat, ob die angenommene Vorlage an den Regierungsrat oder eine Kommission des Grossen Rats zur Ausarbeitung überwiesen wird. In Analogie zu § 22 Absatz 3 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) beträgt die Frist dafür ein Jahr.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.